

TARIFORDNUNG ZUM GLASFASERREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE DOPPLESCHWAND

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Doppleschwand beschliesst gestützt auf Art. 13 Abs. 1 des Glasfaserreglement vom 27. Mai 2024 und in Abstimmung mit der PRIORIS Verbund AG an seiner Sitzung vom 31. Mai 2024 folgende Tarifordnung:

Art. 1 Geltungsbereich und Begriffe

Diese Tarifordnung regelt die einmaligen Anschlussentschädigungen für die Erschliessung bzw. den Anschluss von Grundstücken ans Glasfasernetz. Die Beträge verstehen sich inkl. MWST und können der Teuerung angepasst werden.

Im Glasfaserreglement definierte Begriffe haben dieselbe Bedeutung in dieser Tarifordnung.

Art. 2 Einmalige Anschlussentschädigung CHF inkl. MwSt.

a. Anschluss der Grundstücke innerhalb der Bauzone

1. Erschliessungen im Rahmen der initialen Erschliessung:
 - a. Erschliessung ganzjährig genutzter Wohn- und Gewerbegrundstücke 0
wenn gleichzeitig alle Nutzungseinheiten ausgebaut werden
und ein Abonnement abgeschlossen wird.
 - b. Erschliessung ganzjährig genutzter Wohn- und Gewerbegrundstücke 700
wenn alle Nutzungseinheiten ausgebaut werden.
 - c. Erschliessung ganzjährig genutzter Wohn- und Gewerbegrundstücke 1'700
 - d. Erschliessung nicht ganzjährig genutzter Grundstücke 700
wenn gleichzeitig ein Abonnement abgeschlossen wird.
 - e. Bauland 1'700
 - f. Ökonomiegebäude, wenn gleichzeitig ein Abonnement
abgeschlossen wird. 700
2. Nacherschliessungen nach Aufwand

b. Anschluss der Grundstücke ausserhalb der Bauzone

1. Erschliessungen im Rahmen des Rollouts:
 - a. Erschliessung ganzjährig genutzter Wohn- und Gewerbegrundstücke 1'900
wenn alle Nutzungseinheiten ausgebaut werden.
 - b. Erschliessung nicht ganzjährig genutzter Wohn- und
Gewerbegrundstücke nach Aufwand
 - c. Ökonomiegebäude nach Aufwand
2. Nacherschliessungen nach Aufwand
3. Für ganzjährig genutzte Wohn- und Gewerbegrundstücke im
Umkreis von 50 Meter angrenzend an die Bauzone werden die
Tarife für die Bauzone verrechnet.

c. Anschluss Nutzungseinheiten

1. Pro OTO-Dose/Nutzungseinheit
 - a. 1.-6. Anschluss je 600
 - b. 7.-X. Anschluss je 500
2. Ist die OTO mehr als 50 Leitungsmeter vom BEP entfernt, sind die über 50 Leitungsmeter hinausgehenden Installationskosten zusätzlich nach effektivem Aufwand in Rechnung zu stellen.

d. Bestehende Anschlüsse

Besteht bereits ein anschlussfähiger, standardkonformer, Glasfaser-Inhaus-Ausbau mit OTO-Dose, welcher verwendet werden kann, wird eine Entschädigung dafür hinfällig.

e. Aufschaltgebühr

Die einmalige Aufschaltgebühr beträgt 80

Art. 3 Geltendmachung

Die Geltendmachung der einmaligen Anschlussentschädigung erfolgt durch die Glasfaser-Gesellschaft über den Anschlussvertrag mit den Grundeigentümern.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 31. Mai 2024 per 01. Juni 2024 in Kraft.

Doppleschwand, 31. Mai 2024

GEMEINDERAT DOPPLESCHWAND


Stefan Dahinden
Gemeindepräsidentin


Kathrin Roos
Gemeindegemeinschafterin